

B & K Special II

Aktuelle Gesetzesänderungen

09/2015

I. Einleitung

Im Juli diesen Jahres hat der Bundesrat dem sogenannten „Bürokratieentlastungsgesetz“ sowie dem „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ zugestimmt. Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Änderungen dieser Gesetze kurz dar.

II. Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) wird die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen:

1. Erhöhung des Grundfreibetrags gem. § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG

Der Grundfreibetrag steht jedem Steuerpflichtigen zu. Liegt das zu versteuernde Einkommen unter diesem Betrag, so wird dieses nicht der Einkommensteuer unterworfen. Der Freibetrag wird rückwirkend für 2015 von derzeit € 8.354,00 auf € 8.472,00 angehoben. Im Jahr 2016 steigt dieser dann um weitere 2,12 % auf € 8.652,00. Im Rahmen der Zusammenveranlagung der Einkünfte verdoppeln sich diese Werte.

2. Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergeldes gem. § 32 Abs. 6 EStG und § 66 Abs. 1 EStG i.V.m. § 6 BKGG

Rückwirkend für das Jahr 2015 wird der Kinderfreibetrag pro Elternteil von derzeit € 2.148,00 auf € 2.256,00 erhöht. Im Jahr 2016 steigt dieser auf € 2.304,00 pro Elternteil. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt unverändert bei € 1.320,00 pro Kind und Elternteil. Das heißt, im Rahmen einer Zusammenveranlagung beträgt der derzeitige Freibetrag für ein Kind (einschließlich der Betreuung und Ausbildung) € 7.008,00. Rückwirkend

ab dem 01.01.2015 steigt dieser um € 144,00 auf € 7.152,00 und ab dem 01.01.2016 um weitere € 96,00 auf € 7.248,00.

Entsprechend den Erhöhungen beim Kinderfreibetrag wird auch das monatlich ausgezahlte Kindergeld wie folgt angehoben:

2015

von	auf	für das
184 EUR	188 EUR	1. + 2. Kind
von	auf	für das 3. Kind
190 EUR	194 EUR	
von	auf	ab dem 4. Kind
215 EUR	219 EUR	

2016

von	auf	für das
188 EUR	190 EUR	1. + 2. Kind
von	auf	für das 3. Kind
194 EUR	196 EUR	
von	auf	ab dem 4. Kind
219 EUR	221 EUR	

Für bedürftige Familien wird zusätzlich der im Bundeskindergeldgesetz geregelte Kinderzuschlag erhöht. Die Erhöhung wird zum 01.07.2016 umgesetzt. Der Zuschlag ändert sich ab diesem Zeitpunkt von derzeit € 140,00 um € 20,00 auf € 160,00 pro Kind.

3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24b EStG

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird erhöht und nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder gestaffelt. Der bisherige Freibetrag wird von derzeit € 1.308,00 um € 600,00 auf € 1.908,00 angehoben. Wie bisher wird dieser automatisch über die Steuerklasse II berücksichtigt. Für jedes weitere Kind steigt dieser Freibetrag zusätzlich um € 240,00. Dieser zusätzliche Erhöhungsbetrag kann im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend gemacht werden.

Künftig wird der Freibetrag an die Angabe der Identifikationsnummer des Kindes gekoppelt. Damit wird eine mehrfache Gewährung, insbesondere bei nur zeitanteiliger monatlicher Berücksichtigung, ausgeschlossen.

4. Außergewöhnliche Belastung für Unterhalt und Berufsausbildung gem. § 33a Abs. 1 EStG

Der Abzugsbetrag für Unterhaltsverpflichtungen wird ab dem Jahr 2015 von derzeit 8.354,00 um € 118,00 auf € 8.472,00 angehoben. Für das Jahr 2016 wurde eine weitere Erhöhung in Höhe von € 180,00 auf € 8.652,00 beschlossen.

5. Neufassung des Einkommensteuertarifes gem. § 32a Abs. 1 EStG

„Kalte Progression“ ist die Bezeichnung für eine Steuermehrbelastung, die dann eintritt, wenn Lohnsteigerungen lediglich einen Inflationsausgleich bewirken und die

Einkommensteuersätze nicht der Inflationsrate angepasst werden. Der Gesetzgeber versucht nunmehr durch die Neufassung des Einkommensteuertarifes diesen Effekt zu mindern. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 werden zusätzlich zu der Erhöhung des Grundfreibetrages die Tarifeckwerte um 1,482% „nach rechts“ verschoben. Dies entspricht der kumulierten Inflationsrate seit 2014 und soll die eingetretene „kalte Progression“ ausgleichen.

III. Bürokratieentlastungsgesetz

Die Bürokratie aufgrund rechtlicher Vorgaben und der daraus entstehenden Kosten belastet insbesondere kleine und mittlere Unternehmen und beeinträchtigt ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Dynamik. Die Bundesregierung hat daher mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2014 Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Damit sollen der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und Impulse für Wachstum und Investitionen gesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes sollen einzelne Maßnahmen der Eckpunkte zum Bürokratieabbau kurzfristig umgesetzt werden und schnelle und spürbare Entlastungen für die mittelständische Wirtschaft bewirkt werden.

1. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gem. § 241a Satz 1 HGB und § 141 Abs. 1 Satz 1 AO

Die Schwellenwerte für die Befreiung von den steuerlichen und handelsrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten werden angehoben.

So wird ab dem 01.01.2016 die Grenze für die Umsatzerlöse pro Geschäftsjahr von bisher € 500.000,00 auf € 600.000,00 erhöht. Der Schwellenwert für den Jahresüberschuss erhöht sich von jährlich € 50.000,00 auf € 60.000,00. Werden beide Grenzen unterschritten, sind Einzelkaufleute von der Buchführungspflicht befreit. Betroffene Unternehmen müssen dann auch keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufstellen, sondern können ihren Gewinn durch die einfachere Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.

2. Vereinfachung des Faktorverfahrens gem. § 39f EStG

Ehepartner sowie eingetragene Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen, können statt der Steuerklassen-Kombination III/V (oder IV/IV) die Kombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen. Dabei wird der Vorteil des Splittingtarifs schon beim monatlichen Abzug der Lohnsteuer auf beide Partner verteilt. Der Lohnsteuerabzug ist deshalb genauer und vermeidet damit in der Regel Einkommensteuernachzahlungen, die bei der Kombination III/V häufig auftreten.

Bisher musste das Faktorverfahren jedes Jahr neu beantragt werden. Durch die Gesetzesänderung wird ein beantragter Faktor zukünftig bis zu zwei Kalenderjahre gültig sein. Ändern sich die Verhältnisse der Partner ist die Änderung zu Gunsten oder zu Ungunsten anzuzeigen und der Faktor zu ändern.

Ab wann die Neuregelung gilt, steht derzeit noch nicht fest. Die technische Umsetzung benötigt bei der Finanzverwaltung einen zeitlichen Vorlauf. Die erstmalige Anwendung wird in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums angekündigt werden.

3. Lohnsteuerpauschalierung gem. § 40a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG

Als Folge der Einführung des Mindestlohns wird die tägliche Verdienstgrenze bei kurzfristig Beschäftigten für die Lohnsteuerpauschalierung von bisher € 62,00 auf € 68,00 angehoben. Dies entspricht € 8,50 für acht Arbeitsstunden.

4. Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete gem. § 51a Abs. 2c Nr. 3 S.9 EStG

Der Aufwand für die Abführung der auf die Kapitalerträge abzuführenden Kirchensteuer soll reduziert werden. Bisher musste der Kirchensteuerabzugsverpflichtete jedes Jahr beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen, ob der Schuldner der Kapitalertragssteuer auch kirchensteuerpflichtig ist. Darüber hinaus musste der Kirchensteuerabzugsverpflichtete dem

Schuldner schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form einen Hinweis zukommen lassen, dass diese Abfrage gestartet wird und dass ihm gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ein Widerspruchsrecht in Bezug auf die Übermittlung der Daten zur Religionszugehörigkeit zusteht (Setzung eines Sperrvermerkes).

Die Abfrage muss zwar auch jetzt noch alljährlich durchgeführt werden, allerdings muss der Hinweis insgesamt nur noch einmal für eine bestehende Geschäftsbeziehung erfolgen.

Die vorgenannten Änderungen im Einkommensteuergesetz treten mit Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

5. Erleichterungen von Meldepflichten für Existenzgründer

Das Bürokratieentlastungsgesetz sieht für Existenzgründer einige Neuerungen bzw. Anpassungen in folgenden Gesetzen vor: Umweltstatistikgesetz, Gesetz über Kostenstrukturstatistik, Dienstleistungsstatistikgesetz, Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, Handelsstatistikgesetz, Beherbergungsstatistikgesetz, Gesetz über die Preisstatistik sowie das Verdienststatistikgesetz.

Hierbei geht es vornehmlich um die Erleichterung der Auskunftspflichten, die aufgrund dieser Wirtschaftsstatistikgesetze angeordnet sind und grundsätzlich als Bundesstatistiken geführt werden.

Im Jahr der Existenzgründung entfällt die Meldepflicht grundsätzlich. In den beiden

daraufliegenden Jahren ist die Meldepflicht abhängig von den Jahresumsatzschwellenwerten. Diese wurden durch das Bürokratieentlastungsgesetz von bisher € 500.000,00 um € 300.000,00 auf € 800.000,00 angehoben.

Existenzgründer kann dabei jede natürliche Person sein, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt. Dabei kann es sich um eine Neugründung oder eine Übernahme handeln, soweit diese Tätigkeit aus einer abhängigen Beschäftigung oder aus Arbeitslosigkeit heraus aufgenommen wird. Besteht eine Beteiligung an einer Gesellschaft ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass alle Gesellschafter

Existenzgründer sein müssen, um sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen zu können.

Die Gesetzesänderungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

6. Intrahandelsstatistik gem. § 30 Abs. 4 AHStatDV

Auch die Auskunftspflicht zur Intrahandelsstatistik, die aufgrund der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung zu erfüllen ist, wurde vereinfacht.

Die für den Eingangswarenverkehr maßgebliche Anmeldeschwelle wird von derzeit € 500.000,00 auf € 800.000,00 angehoben. Die Gesetzesänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.